

- Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) –

Allgemeinverfügung

vom 04.05.2022

zur

Aufhebung der Allgemeinverfügung zur häuslichen Absonderung von engen Kontaktpersonen zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung von COVID-19 und zum Kontaktpersonenmanagement vom 21.04.2022

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin erlässt folgende Allgemeinverfügung nach § 49 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG MV vom 04.05.2022 (GVOBl. M-V 2020, S. 410)

1. **Die Allgemeinverfügung zur häuslichen Absonderung von engen Kontaktpersonen zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung von COVID-19 und zum Kontaktpersonenmanagement vom 21.04.2022 wird aufgehoben.**
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Die Landeshauptstadt Schwerin ist zuständig für die erlassene Allgemeinverfügung gem. § 2 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz - IfSAG M-V) vom 3. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V 2021 S. 1036, ber. S.1037). Gem. § 49 Abs. 1 VwVfG M-V kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Für die Allgemeinverfügung besteht kein Regelungsbedürfnis mehr. Die Empfehlungen des Robert Koch Instituts (Stand: 04.05.2022) sehen eine Absonderung in die Häuslichkeit für Kontaktpersonen nicht weiter vor.

Bei dem Widerruf handelt es sich um keine belastende Regelung. Entgegenstehende Rechte oder Rechtsgüter bestehen nicht. Hinsichtlich des Zeitpunkts, an dem diese Allgemeinverfügung in Kraft tritt, findet § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG M-V Anwendung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin erhoben werden.

Schwerin, den

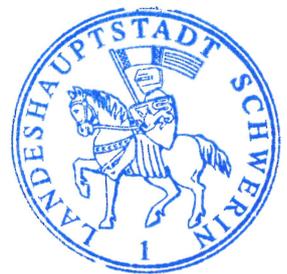
4.5.2022

Datum der Ausfertigung

Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Schwerin

R. Badenschier

Dr. Rico Badenschier



Im Internet unter www.schwerin.de/bekanntmachungen am 4.5.2022 veröffentlicht.